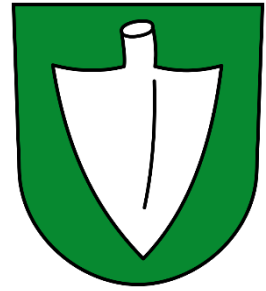


Stadt Schweich



Bebauungsplan

„Schweich Süd“

Fachbeitrag Umwelt

02. April 2024

Erarbeitet durch:

Planung1

Stadtplanung | Beratung

Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP

Schloßstraße 11 | 54516 Wittlich
info@planung1.de | 06571 177 98 00

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung	3
2.	Beschreibung des Plangebiets.....	3
3.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
3.1.	Umweltrelevante Fachplanungen.....	4
3.2.	Schutzgebiete	6
3.3.	Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	6
3.4.	Vorkommen und Bestand geschützter Arten.....	6
3.5.	Boden.....	8
3.6.	Radon.....	8
3.7.	Wasser	8
3.8.	Hochwasserschutz.....	9
3.9.	Klima, Luft	10
3.10.	Immissionsschutz	10
3.11.	Landschaftsbild.....	11
4.	Landespflegerische Maßnahmen	11
5.	Fazit	12

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Schweich beabsichtigt für den südlichen Bereich der Schweicher Innenstadt die Aufstellung des Bebauungsplans „Schweich Süd“. Durch das Bauleitverfahren soll der Bestand durch einen rechtsgültigen Bebauungsplan gesichert werden. Das Verfahren soll nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt werden.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Demnach ist eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht entbehrlich. Auch ohne das Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung sind die planungsrelevanten Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung eines Bebauungsplans umfassend zu berücksichtigen und im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB darzulegen, um erhebliche Auswirkungen auf Belange des Natur- und Umweltschutzes auszuschließen.

2. Beschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am südlichen Rand der Schweicher Innenstadt und umfasst eine Größe von rund 3 ha. Südlich grenzt die Fläche an die Bundesstraße B 53 und einen großen Kreisverkehr, von dem aus die Landstraße L 141 über die Mosel führt. Die „Brückenstraße“ verläuft vom Kreisverkehr kommend Richtung Norden fast mittig durch das Plangebiet.

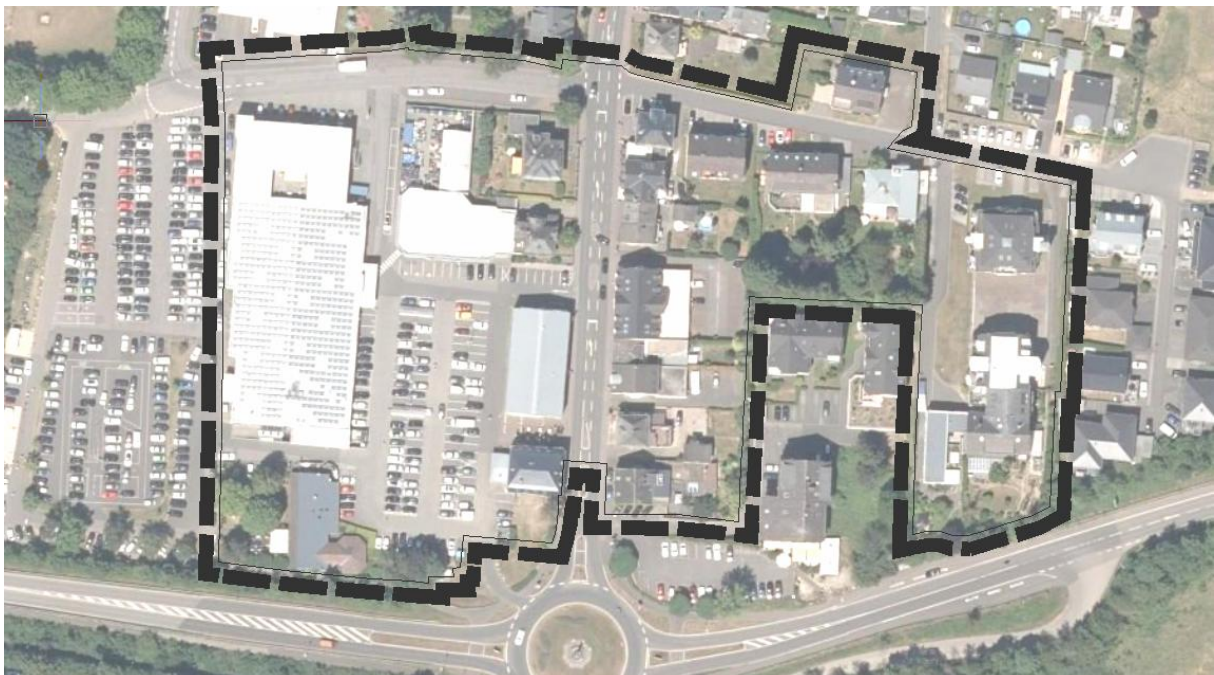


Abbildung 1: Abgrenzung des Plangebietes (DOP40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>; Liegenschaftskataster ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP 2023)

Der westliche Teil wird vor allem durch einen Supermarkt und große Parkplätze sowie weitere Einzelhandelsbetrieben, Gastronomie und Dienstleistern bestimmt. Der überwiegende Teil dieser Fläche ist voll versiegelt. Lediglich im Freibereich eines Restaurants im Südwesten und an zwei weiteren Stellen befinden sich neben einigen Zierpflanzen und Tuja-Hecken noch folgende Bäume: Ahorn, Birke, Kiefer, Hängebirke, Kirche (Totholz), Magnolie, Hainbuche und Riesen-Thuja.

Der östliche Teilbereich des Plangebietes wird überwiegend durch das Wohnen geprägt. Hier finden sich dementsprechend auch mehr Grünstrukturen als im Osten des Gebietes. Da jedoch die privaten Gartenbereich nicht begehbar und oft bloß bedingt einsehbar waren, konnte nur aus der Ferne eine Einschätzung erfolgen. Die Gartenbereiche der Wohnhäuser sind neben den PKW-Stellplätzen vorwiegend als Ziergärten angelegt. Einige der privaten Grundstücke sind mit Schnitthecken eingefriedet, die neben Bambus überwiegend aus Thuja-Hecken bestehen, die sogar eine Höhe von ca. 6m erreichen. Am Anfang der Brückenstraße dominiert ein fast komplett mit wildem Wein bewachsenes Wohnhaus das Stadteingangsbild. Neben einigen Kirschbäumen, Kiefern und Birken befindet sich noch Riesen-Thuja in einem privaten Garten.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1. Umweltrelevante Fachplanungen

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) beschreibt das Moseltal als einen Raum mit einer landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft sowie als landesweit bedeutsam für Erholung und Landschaftserlebnis.

Im regionalen Raumordnungsplan (Entwurf, 2014) wird das Plangebiet als „Siedlungsfläche Wohnen“ sowie als „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ dargestellt. Die Stadt Schweich ist Grundzentrum mit großräumigen Straßenverbindungen und überregionalen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Schweich (2018) stellt neben den Verkehrsflächen das Plangebiet bereits als gemischte Baufläche dar. Ein Teilbereich im Nordwesten ist als geplante gemischte Baufläche ausgewiesen. Die „Brückenstraße“ ist als überörtlicher Fernwanderweg ausgezeichnet, an dem sich an der westlichen Straßenseite zwei Kulturdenkmäler befinden.

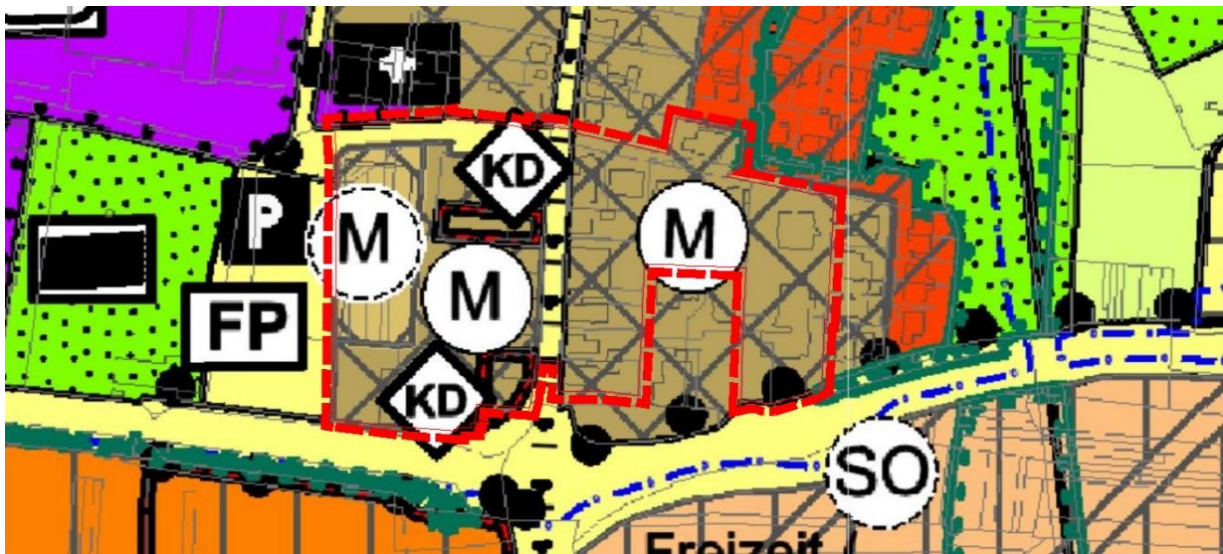


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Scheich (2018) mit dem Geltungsbereich des Plangebietes in rot

Im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Schweich (2015) wird die Fläche zudem als Siedlungsfläche mit hohem Bodenverbrauch dargestellt. Die Brückenstraße sowie die angrenzende Bundesstraße sind als Straßen mit einer mittleren Immissionsbelastung charakterisiert. Südlich dem Plangebiet grenzt das Überschwemmungsgebiet der Mosel an.



Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Scheich (2015) mit dem Geltungsbereich des Plangebietes in rot

Auf Grund der innerstädtischen Lage und der Ausprägung der Gebietsart als Mischgebiet steht die Planung weder den Entwicklungszielen des LEP IV noch den Vorhabengebieten des RROP (Entwurf) entgegen. Ebenso bleiben die Grundsätze des Landschafts- und Flächennutzungsplans erhalten.

3.2. Schutzgebiete

Folgende Schutzgebiete und Schutzobjekte sind von der Planung nicht betroffen:

- Natura 2000 Gebiete
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Nationalparks oder nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)
- Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)
- Naturparke gemäß (§ 27 BNatSchG)
- Naturdenkmale gemäß (§ 28 BNatSchG)
- geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)
- Wasserschutzgebiete

3.3. Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Laut Biotopkataster (LANIS Rheinland-Pfalz, Abruf Oktober 2023) befinden sich in dem Plangebiet keine biotopkartierten Flächen, keine Biotopkomplexe oder nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG pauschal geschützte Biotope. Es liegen keine verzeichneten Kompensationsflächen vor.

Die als Ziergarten angelegten Flächen haben nur eine geringe bio-ökologische Wertigkeit oder Funktion als Lebensraum und Nahrungsquelle im Biotopverbund. Die Hecken aus Bambus und Thuja sind nur bedingt für hiesige Insekten und Vögel geeignet. Lediglich die vereinzelt Bäume und Baumgruppen bieten kleinflächig entsprechende Biotopstrukturen für heimische Tierarten.

Die vollversiegelten Verkehrsflächen, Parkplätze, Zufahrten und Höfe sind für den Natur- und Artenschutz wertlos.

3.4. Vorkommen und Bestand geschützter Arten

Dem Plangebiet kommt durch die Bebauung, die hohe Versiegelung und das Fehlen größerer zusammenhängender Habitatstrukturen keine besondere Bedeutung als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte für Brutvögel zu. Das Brutvorkommen der sehr anspruchslosen, relativ unempfindlichen und weit verbreiteten Vogelart wie z.B. Amsel, Taube, Spatz, Meise und Krähe kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet vorhandenen Laub- und Nadelbäume (Abbildung 2) wurden bei einer Bestandsaufnahme im Oktober 2023 hinsichtlich Nester und Baumhöhlen begutachtet, soweit diese zugänglich waren. Dabei ist lediglich ein Vogelnest in einer Hainbuche und an zwei Ahorn-Bäumen kleinere Astlöcher identifiziert worden. In der Baumreihe im Südwesten des Plangebietes steht eine

abgestorbene Kirsche als Totholz. Die im Plangebiet vorhandenen Gärten sind eher strukturarm und durch nicht heimische Nadelgehölze dominiert.



Abbildung 4: Baumbestand [Laubbaum (Hellgrün), Nadelbaum (Dunkelgrün), N – Vogelnest, H – Astloch, T - Totholz] (DOP40 ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2023, dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de>; Liegenschaftskataster ©GeoBasis-DE/LVermGeoRP 2023)

Quartiere für Fledermäuse sind auf Grund der innerstädtischen Bebauung und der strukturarmen Gärten mit dominierenden Thujas und Bambus im Plangebiet eher unwahrscheinlich. Eine Abfrage (Januar 2024) im Artdatenportal des Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz ergab für den TK5 Blattschnitt 3385520 Vorkommen der Bartfledermaus, Zwergfledermaus und des Grauen Langohrs Anfang der 1990er Jahre. Die umliegenden Grünflächen außerhalb des Plangebietes in Richtung Moselufer und Weinberge bieten dahingehend deutlich struktureichere Habitate. Dennoch können leerstehenden Dachstühle oder Dachkanten und Fassadenverkleidungen als Sommer- oder Winterquartiere für Fledermäuse dienen.

Für weitere besonders oder streng geschützter Arten sind die Flächen im Plangebiet von geringer Lebensraumqualität.

3.5. Boden

Auf den Moselterrassen haben sich aus den quartären Ablagerungen und den Hangschuttdecken überwiegend tiefgründige Parabraunerden bzw. Parabraunerde-Pseudogleye entwickelt, die durch die innerstädtische Bebauung im Plangebiet fast vollständig versiegelt sind. Daher kommt dem Boden auf Grund der Störung seiner natürlichen Struktur und Funktion keine Schutzwürdigkeit zu.

3.6. Radon

Das Plangebiet liegt gemäß geologischer Radonkarte des Landesamts für Umwelt Rheinland-Pfalz innerhalb eines Bereiches, in dem ein mittleres Radonpotential (31,8) bzw. eine mittlere Radonkonzentration (30,8 kBq/m³) zu erwarten sind. Da aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen kleinräumig deutliche Abweichungen bei den Radonwerten auftreten können, wird empfohlen Radonmessungen projektbezogen für die betreffende Baustelle durchzuführen. Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumlufkonzentration von 100 Bq/m³ Radon-222 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird.



Abbildung 5: Ausschnitt aus der Geologischen Radonkarte Rheinland-Pfalz (Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, abgerufen Oktober 2023)

Auf die §§ 123, 124 und 126 Strahlenschutzgesetz (StrSchG) und § 154 Strahlenschutzverordnung (StrSchV) wird besonders hingewiesen.

3.7. Wasser

Wasserschutzgebiete sind laut Geoportal des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz von der Planung nicht betroffen.

Aufgrund der baulichen Versiegelung der Fläche kommt es zu einer Beeinträchtigung des Wasserkreislaufes und damit verbunden zu einer Reduzierung der Grundwasserneubildung. Gleichzeitig erhöht sich der Oberflächenabfluss durch den Verlust des Bodens als natürlicher Retentionskörper. Dem oberflächennahen Grundwasservorkommen kommt somit nur eine geringe Bedeutung zu.

Im Plangebiet selber befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene natürliche Gewässer ist - neben dem ca. 100 m östlich am Plangebiet verlaufendem Föhrenbach - die Mosel, die in etwa 112 m Entfernung südlich fließt. Laut dem Wasserportal des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz grenzt südlich an das Plangebiet das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Mosel. Bei einer Extremhochwasserlage (HQextrem) wird jedoch das gesamte Plangebiet von der Mosel überflutet.

3.8. Hochwasserschutz

Auf Grund der relativen Nähe zur Mosel grenzt das Plangebiet an das gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet. Bei einer Extremhochwasserlage wird dagegen die gesamte Planfläche von der Mosel überflutet.

Von Sturzfluten bei Starkregenereignissen außerhalb der Siedlungsfläche ist die Planung nicht betroffen. Jedoch ist durch den hohen Versiegelungsgrad des Bodens im Plangebiet mit erhöhtem innerörtlichen Niederschlagswasser zurechnen, da die natürlich Retentionsfähigkeit des Bodens gestört bzw. nicht mehr vorhanden ist.

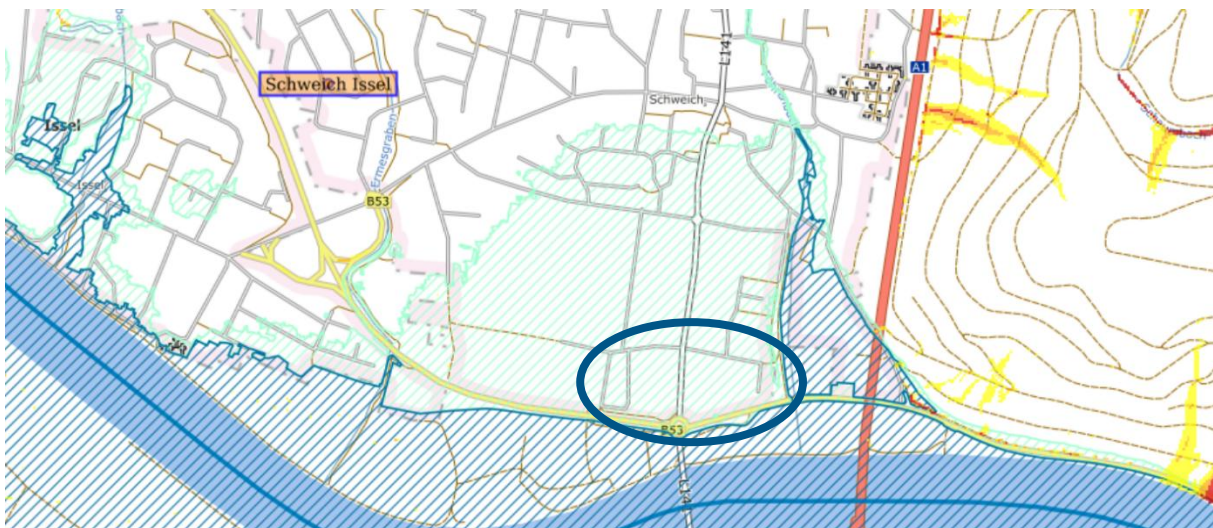


Abbildung 6: Überschwemmungsgebiet, Gefährdung durch Sturzfluten und Risikogebiete (Geoportal des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Oktober 2023)

Die Verbandsgemeinde Schweich hat ein „Konzept zur Starkregen- und Hochwasservorsorge für die Verbandsgemeinde Schweich - Vorsorgekonzept für die Stadt Schweich“ erarbeiten lassen, welches sich momentan noch in der Entwurfsfassung befindet. Hierbei wurden Maßnahmenkonzepte erarbeitet, die zur Vorsorge vor Hochwasser und Überschwemmungen durch Starkregen dienen sollen.

Neben informativen Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung vor Hochwassergefahren werden Anlieger in Überschwemmungsbereichen aufgefordert, ihre Grundstücke hochwasserangepasst zu nutzen. Dies bedeutet, dass Abflusshindernisse zu beseitigen sind und Material sowie bauliche Anlagen gesichert sein sollen, damit diese bei Hochwasser nicht abgetrieben werden. Zudem sollen technische und gefährdende Anlagen, wie z.B. Gas- und Öltanks, dauerhaft vor Abtrieb gesichert sein. Wassereintrittswege an Gebäuden sollten ausreichend baulich gegen Hochwasser und Kanalrückstau gesichert sein.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass Starkregenereignisse eine besondere Berücksichtigung finden sollen, unter anderem durch das Freihalten von abflussverschärfenden Tiefenlinien, eine Verbesserung der Bewirtschaftung von Starkniederschlägen und eine Reduzierung zusätzlicher Flächenversiegelungen.

3.9. Klima, Luft

Das mittlere Moseltal stellt aufgrund seiner ausgeprägten Tallage einen klimatischen Gunstraum dar, der durch ein maritim-kontinentales Übergangsklima geprägt ist. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 10°C und durch die Lee-Lage zur Moseleifel fallen, gemessen an der Station Bernkastel, rund 670mm Niederschlag. Die vorherrschenden bodenfernen Winde aus südwestlicher bis westlicher und nordöstlicher Richtung erfahren durch das enge und stark mäandrierende Moseltal eine erhebliche Umlenkung. Windstille Wetterlagen und Schwachwinde, die für eine solche Tallage typisch sind, fördern eine verringerte Durchlüftung des Talgrundes und bewirken eine Anreicherung von Luftschadstoffen. Die Region der Mittelmosel weist natürlicherweise ein Belastungsklima mit hohen Temperaturen in den Sommermonaten und einer ausgeprägten Schwülehäufigkeit auf.

Die vorliegende Planung hat auf die Schutzgutthematik keinen Einfluss.

3.10. Immissionsschutz

Da der Bebauungsplan lediglich zur Sicherung des Bestandes aufgestellt wird und keine neuen Bauplätze ausgewiesen werden sollen, ergeben sich aus der Planung keine neuen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen. Die aktuellen Nutzungen sind genehmigt und werfen aktuell keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte auf. Daher ist auch für eine

Weiterentwicklung im Gebiet derzeit nicht von Konflikten auszugehen. Dies betrifft die Themen Schallschutz und Gerüche sowie Stäube und Lichtimmissionen.

3.11. Landschaftsbild

Das Plangebiet bildet den Ortseingang der Stadt Schweich und prägt das Landschaftsbild schon seit vielen Jahren. Die angestrebte Aufstellung des Bebauungsplans „Schweich Süd“ soll den Bestand rechtlich sichern. Da keine weiteren Festsetzungen im Bebauungsplan verankert sind, die sich in irgendeiner Art und Weise auf das Ortsbild auswirken, ist dieses Schutzgut von der Planung nicht betroffen, sondern wird sogar durch diesen gesichert.

4. Landespflegerische Maßnahmen

Im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB wird auf eine Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung verzichtet. Dennoch sind, als Ergebnis des vorliegenden Fachbeitrags Umwelt, aus landespflegerischer Sicht folgende Zielvorstellungen zu formulieren, die als Maßnahmen-Vorschläge für die weitere städtebauliche Planung des Gebietes dienen sollen:

Minimierungsmaßnahmen

Um den natürlichen Abfluss von Niederschlägen zu fördern, sollte das Maß der Vollversiegelung reduziert werden. Vorgärten sollten gärtnerisch mit lebenden und sich reproduzierenden Pflanzen gestaltet werden und Einfahrten, Zuwegungen und Hofflächen mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt werden.

Erhaltungsmaßnahmen

Die im Plangebiet vorhandenen Laubbäume sollten erhalten bleiben und bei Abgang gleichwertig am gleichen Standort ersetzt werden. Sie prägen seit Jahren das Erscheinungsbild der Stadt Schweich und bilden auf Grund des hohen Versiegelungsgrades und der Bebauung eine für das Plangebiet seltene Biotopstruktur. Zudem tragen sie in gewissem Maße zur Luftverbesserung sowie durch Verschattung und natürlicher Verdunstung zur Verbesserung des städtischen Mikroklimas bei.

Vermeidungsmaßnahmen

Vor dem Fällen von Bäumen oder dem Abriss von Gebäuden müssen diese durch eine fachkundige Person auf Vorkommen geschützter Tierarten geprüft werden. Werden winterschlafende oder anderweitig übertagende Fledermäuse, brütende Vögel oder Fortpflanzungsstätten sonstiger geschützter Arten angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung abzustimmen.

Das Fällen von Bäumen muss gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Dabei sind zum Individuenschutz die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu beachten.

Ausgleichsmaßnahmen

Um der Aufheizung der Luft in den Sommermonaten und der gehemmten Niederschlagsversickerung entgegenzuwirken, sollten vor allem im Bereich der großflächigen Parkplatzanlagen Flächen entsiegelt und zusätzliche Bäume angepflanzt werden. Dies erhöht den natürlichen Abfluss von Niederschlägen und verbessert die Luftqualität und das Mikroklima.

Bei Neubauten, sofern sie nicht dem Denkmalschutz entgegenstehen, sollten die Dächer begrünt werden. Dies bietet neben bio-ökologischen Aspekten auch einen zusätzlichen Retentionsraum für Niederschlagswasser und trägt positiv zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

5. Fazit

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Schweicher Innenstadt und prägt den Ortseingang der Stadt Schweich schon seit vielen Jahren. Die Bebauung und der hohe Versiegelungsgrad bilden dabei das städtebauliche Erscheinungsbild.

Auch ohne das Erfordernis einer förmlichen Umweltprüfung gemäß § 13a BauGB und ohne anzuwendende Eingriffsregelung wurden die planungsrelevanten Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB mit dem vorliegenden Fachbeitrag Umwelt beschrieben und bewertet.

Durch die Planung werden keine vorliegenden Fachplanungen in Ihren Zielen und Grundsätzen behindert. Ebenso ist mit keinen negativen Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz zu rechnen. Es sind keine Schutzgebiete und Schutzobjekte betroffen. Außerdem sind keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten.

Aus landespflegerischer Sicht steht der Realisierung des Planvorhabens somit nichts entgegen.